



# GEBÜHRENSATZUNG ZUR BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFSSATZUNG

DER GROßEN KREISSTADT FORCHHEIM  
Friedhofsamt

---

Vom 23.10.2019

Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2019  
Amtsblatt Nr. 22 vom 08.11.2019

Änderung vom 23.10.2019

Zuletzt geändert am 14.02.2014  
Amtsblatt Nr. 4 vom 14.02.2014

Die Stadt Forchheim erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66) und des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung.....	2
§ 2 Gebührentatbestand .....	2
§ 3 Grabgebühren, allgemein.....	2
§ 4 Grabgebühren.....	3
§ 5 Allgemeine Bestattungsgebühren.....	4
§ 6 Besondere Bestattungsgebühren .....	5
§ 7 Sonstige Gebühren .....	5
§ 8 Gebührenermäßigung und -befreiung .....	6
§ 9 Entstehen der Gebührenschuld.....	6
§ 10 Gebührenschuldner .....	7
§ 11 Fälligkeit der Gebührenschuld .....	7
§ 12 Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Forchheim erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren nach dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.

## **§ 3 Grabgebühren, allgemein**

- (1) Die Art und Lage der Grabstätte ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.
- (2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um der Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.
- (4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.

## **§ 4 Grabgebühren**

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) Reihengräber	
mit 1 Grabplatz	20,50 €
b) Wahlgräber (Erdbestattungsgräber)	
Einzelgrab	
mit 1 Grabplatz (ohne Tieferlegung)	25,50 €
mit 2 Grabplätzen	38,50 €
Doppelgrab	
mit 2 Grabplätzen (ohne Tieferlegung)	51,00 €
mit 4 Grabplätzen	77,00 €
Waldgräber mit 2 Grabplätzen	59,50 €
Waldgräber mit 4 Grabplätzen	109,50 €
c) Islamische Grabstätten mit 1 Grabplatz	21,50 €
d) Urnengrabstätten mit 4 Grabplätzen	66,50 €
e) anonyme Urnengrabstätten mit 1 Grabplatz	12,50 €
f) Urnengrabanlagen mit 1 Grabplatz	37,00 €
g) Waldurnengräber mit 4 Grabplätzen	161,50 €
h) Urnengräber am Baum mit 1 Grabplatz	61,50 €
i) Urnenstelen mit 2 Grabplätzen	74,50 €
j) Urnennische Kolumbarium mit 2 Grabplätzen	80,00 €
k) zusätzliche Urnenbeisetzung in Erdgräbern	20,50 €
l) Gruften	200,00 €

## § 5 Allgemeine Bestattungsgebühren

Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	20,00 €
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	10,00 €
c) Benützen der Leichenhalle pro Tag	52,00 €
d) Benützen der Aussegnungshalle	74,00 €
e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erd- oder Gruftbestattungen	296,00 €
f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	148,00 €
g) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Urnenbestattungen	59,00 €
h) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei schlichten Urnenbestattungen	47,00 €
i) Graböffnen und –schließen einfach tief bei Erdbestattungen	400,00 €
j) Graböffnen und –schließen einfach tief bei Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	100,00 €
k) Graböffnen und –schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	572,00 €
l) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g	57,00 €
m) Graböffnen und – schließen bei Bestatten oder Entfernen einer Urne in einem Erdgrab	57,00 €
n) Graböffnen und – schließen bei Bestatten oder Entfernen einer Urne in einer Urnengrabablage oder Stele	57,00 €
o) Öffnen und Schließen einer Gruft anlässlich einer Bestattung	686,00 €

Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen nach Buchst. e) und Aussegnungsfeiern nach Buchst. f) sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufrostes und der Blumenständler, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeit der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadtteilstädtfriedhöfen enthalten.

## § 6

### Besondere Bestattungsgebühren

(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren (Buchst. a bis i) nach tatsächlichem Aufwand ermittelt und festgesetzt.

- a) Ausgraben einer Leiche
- b) Wiederbeisetzen einer Leiche
- c) Tieferlegen einer Leiche
- d) Ausgraben von Gebeinen
- e) Wiederbeisetzen von Gebeinen
- f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung
- g) Tieferlegen von Gebeinen
- h) Ausgraben einer Urne
- i) Wiederbeisetzen einer Urne

Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % des nach Abs. 1 ermittelten Kostenaufwandes zu entrichten.

(2) Für die Benutzung des Waschraumes im Friedhof Heimgartenstraße wird eine pauschale Gebühr von 85,00 € erhoben.

## § 7

### Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 5 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.

(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für

- a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils 16,00 €

Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung

- |   |         |
|---|---------|
| b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils | 16,00 € |
| c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung   | 6,00 €  |
| d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung  | 25,00 € |
| e) Anordnung der Beseitigung einer Grabstätte   | 25,00 € |
- (3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die
- |   |         |
|---|---------|
| a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr (beinhaltet auch das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeug) | 60,00 € |
| b) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung als Gebühr erhoben.                                 | 20,00 € |
- (4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.

## § 8

### Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätze bemessen.

## § 9

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Forchheim,
- bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.

## **§ 10 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11 Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

**Diese Satzung tritt zum 15. November 2019 in Kraft.** Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Forchheim vom 14.02.2014 (Amtsblatt Nr. 4 vom 14.02.2014, in Kraft getreten am 01.März 2014) außer Kraft.

Stadt Forchheim  
Forchheim, 23.10.2019

*Dr. Uwe Kirschstein*  
Oberbürgermeister